

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 10.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 22/2018 vom 21.12.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „195 €“ durch „250 €“ ersetzt.

Artikel 2

In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „194 €“ durch „200 €“ ersetzt.

Artikel 3

In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „97 €“ durch „100 €“ ersetzt.

Artikel 4

Im § 2 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 150 €. Ein Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 75 €, wenn er den Ausschussvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 5

In § 2 Absatz 6 Satz 1 wird die Wortgruppe „des Jugendhilfeausschusses und“ gestrichen.

Artikel 6

In § 2 Absatz 8 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach einer Wiederwahl kann für einen Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

Artikel 7

§ 2 Absatz 9 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung des Kreistages nicht teil, so wird diesem die monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des Absatzes 1 für den betroffenen Monat um 50 % gekürzt.“

Artikel 8

Im § 2 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung eines Ausschusses nicht teil, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des Absatzes 1 für den entsprechenden Monat um 20 € gekürzt.“

Artikel 9

Im § 2 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„Ist die Funktion eines Vorsitzenden nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Vorsitz in vollem Umfang.“

Artikel 10

In § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „13 €“ durch „20 €“ ersetzt.

Artikel 11

In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „25 €“ durch „30 €“ ersetzt.

Artikel 12

Im § 3 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Sind an der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses der Vorsitzende und seine Stellvertreter gehindert und wird die Sitzung in diesem Fall von einem anderen Ausschussmitglied geleitet, so erhält dieses Mitglied für die betroffene Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.“

Artikel 13

Im § 3 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Für die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, sowie die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Landrat/Landrätin oder Bedienstete des Landkreises Uckermark sind, gelten die Bestimmungen für die sachkundigen Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf.“

Artikel 14

In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Nachweis“ durch die Wortgruppe „Bescheinigung des Arbeitgebers“ ersetzt.

Artikel 15

§ 4 Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Verdienstaufschlag wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit erstattet.“

Artikel 16

In § 4 Absatz 5 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „vierzehnten“ ersetzt.

Artikel 17

In § 4 Absatz 5 wird nach dem Wort „Lebensjahr“ die Wortgruppe „oder zur Pflege von Angehörigen“ eingefügt.

Artikel 18

Im § 4 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Für die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, sowie die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Landrat/Landrätin oder Bedienstete des Landkreises Uckermark sind, gelten die Bestimmungen für die sachkundigen Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf.“

Artikel 19

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „entstehen“ der Halbsatz „sofern die Grenzen des Wohnortes überschritten werden“ eingefügt.

Artikel 20

§ 5 Absatz 1 Satz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, des Jugendhilfeausschusses, des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung, der Fraktionen, des Ältestenrates sowie für die Teilnahme an Sitzungen von weiteren Gremien des Landkreises im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mandatsausübung erstattet.“

Artikel 21

In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.“

Artikel 22

In § 5 Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 5“ der Zusatz „Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 23

§ 5 Absatz 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Für Fahrtkosten, die dem Vorsitzenden des Kreistages oder auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages seinen Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages entstehen, gilt § 6 dieser Satzung.“

Artikel 24

Im § 5 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Für die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, sowie die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Landrat/Landrätin oder Bedienstete des Landkreises Uckermark sind, gelten die Bestimmungen für die sachkundigen Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf.“

Artikel 25

In § 6 Absatz 1 wird die Wortgruppe „Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechtes“ durch die Wortgruppe „den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 26

In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dienstreisen müssen unmittelbar durch die Mandatsausübung bedingt und geboten sein.“

Artikel 27

Im § 6 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Für die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, sowie die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Landrat/Landrätin oder Bedienstete des Landkreises Uckermark sind, gelten die Bestimmungen für die sachkundigen Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf.“

Artikel 28

In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Wortgruppe „entsprechend des Runderlasses Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 04. Dezember 2013“ gestrichen.

Artikel 29

In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „425 €/Monat“ durch „500 €/Monat“ ersetzt.

Artikel 30

In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „10 €/Monat“ durch „50 €/Monat“ ersetzt.

Artikel 31

§ 7 Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Für ihre Beratungen werden den Fraktionen kostenfrei Räumlichkeiten der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt. Hierfür sind Jahresplanungen bis zum 15.12. des vorhergehenden Jahres bei der Landrätin einzureichen. Abweichungen von der Jahresplanung sind rechtzeitig anzuzeigen.“

Artikel 32

Im § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„An Sitzungstagen des Kreistages Uckermark werden den Fraktionen für Fraktionssitzungen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr Räumlichkeiten auf dem Gelände der Kreisverwaltung in Prenzlau zur Verfügung gestellt. Ein Entgelt wird nicht erhoben.“

Artikel 33

Der bisherige § 8 wird vollständig gestrichen.

Artikel 34

Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel 35

Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Weitere besondere Aufwendungen

Weitere besondere Aufwendungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die zur Mandatsausübung erforderlich sind, sowie behinderungsbedingter Mehraufwand bezüglich der in den §§ 5 und 6 genannten Kosten werden gegen Nachweis und Glaubhaftmachung erstattet.“

Artikel 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Prenzlau, den

Karina Dörk
Landrätin